

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1910)
Heft: 7

Artikel: Aus "10 Gebote der Freiheit"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie verpflichteten sich, ihr durch ihr Benehmen keinen Grund zu geben, ihren Schritt zu bereuen. — Nach Beendigung ihrer Studien legte sie ihr Examen ab und kam dann nach Europa, um in London und Paris weiter zu studieren.

In England begegnete sie noch viel Unwissenheit und Vorurteilen. Ein Spitalarzt in Birmingham erklärte ihr, Gott und die Natur selbst hätten die Untauglichkeit der Frauen für den Beruf, den sie gewählt, dargetan. Mehr Verständnis fand sie 1850 in London, wo Mr. Paget (später Sir James Paget) sie freundlich willkommen hiess und ihr am St. Bartholomew-Spital Eingang verschaffte. Eigentümlicherweise wurde sie überall zugelassen, nur nicht in der Abteilung für Frauenkrankheiten!

Bevor sie nach Paris gieng, war ihr von verschiedener Seite ernstlich geraten worden, sie sollte dort Männerkleider tragen, ein Rat, den sie natürlich nicht befolgte. Ein Jahr war sie in La Maternité tätig und hatte da das Unglück, eine eiterige Augenentzündung zu bekommen, die ihr ein Auge kostete, wodurch ihre Hoffnung, sich ganz der Chirurgie zu widmen zu nichts wurde.

1851 kehrte sie nach Amerika zurück und praktizierte mit ihrer Schwester Emilie in New York. Während des Bürgerkrieges organisierte sie die Heranbildung tüchtiger Pflegerinnen; später war sie beteiligt an der Gründung der „medical school for women“ in New York, an der sie den Stuhl für Hygiene inne hatte.

Sie kehrte nach England zurück und half hier den Pionierinnen — Dr. Anderson und Dr. Sophia Jex Blake — ihren Weg bahnen. An der School of Medicine for Women in London lehrte sie Gynäkologie, musste dann aber aus Gesundheitsrücksichten sich zurückziehen. Geistig blieb sie frisch bis zu ihrem Tode.

Frauenstimmrecht in England.

Um die Sache des parlamentarischen Stimmrechts der Frauen zu fördern, bildete sich eine Einigungskommission von 36 Parlamentsmitgliedern aller Parteien unter dem Vorsitz von Lord Lytton. Ihr Zweck war, noch in der jetzigen Session des Parlaments eine neue Stimmrechtsbill einzubringen, die das Minimum dessen enthalten soll, was von allen Stimmrechtsparteien verlangt wird. Der Entwurf, der am 14. Juni zur ersten Lesung kam, bestimmt, dass alle Hauseigentümerinnen, sowie alle Frauen, die mindestens 10 £ (250 Fr.) Miete bezahlen, stimmberechtigt sein sollen, und dass sie auch durch Heirat dieses Stimmrecht nicht verlieren, es wäre denn, dass der Gatte sein Stimmrecht vom gleichen Besitz herleitet. Es sind dies dieselben Bestimmungen, nach denen den Frauen das Gemeindewahlrecht zusteht.

Es werden nun grosse Anstrengungen gemacht, diese Bill rasch durchzubringen. Von allen Seiten wird Mr. Asquith aufgefordert, den Gang der Sache möglichst zu fördern. In diesem Sinne richteten eine grosse Zahl von Schriftstellern, 300 Ärzte, 400 Geistliche u. a. m. Eingaben an den Ministerpräsidenten. Die Liberal Women's Federation sprach sich auch zugunsten der Bill aus und ersuchte Mr. Asquith, eine Deputation zu empfangen, was zugesagt wurde. Allerdings regen sich auch die Antisuffragists und werden ebenfalls eine Deputation senden.

Am 18. Juni fand wieder eine grossartige Demonstration der Stimmrechtlerinnen statt. In unabsehbarem Zuge marschierten sie zu vielen Tausenden durch die Strassen Londons und füllten die riesige Albert Hall bis auf den letzten Platz. Unter dem Vorsitz von Mrs. Pankhurst wurden begeisterte Reden gehalten, in denen allen die Zuversicht zum Ausdruck kam, nun direkt vor dem Siege zu stehen. Es wurden allerdings auch versteckte

und offene Drohungen laut für den Fall, dass die Regierung wieder Schwierigkeiten machen sollte, ja Miss Pankhurst drohte offen mit Revolution, und die Suffragettes sind ganz die Leute, Wort zu halten.

John Stuart Mill über die Ehe.

Unter den eben herausgegebenen Briefen des englischen Philosophen John Stuart Mill erregt unser besonderes Interesse ein Schreiben, in dem er vor seiner Heirat mit Mrs. Taylor folgende Erklärung abgibt:

„Da ich im Begriff bin, wenn ich so glücklich sein sollte, ihre Einwilligung zu erhalten, in die eheliche Gemeinschaft mit der einzigen Frau zu treten, mit der ich je von allen, die ich gekannt hatte, mich hätte verheiraten mögen, und da der ganze Charakter der ehelichen Beziehungen, wie sie vom Gesetze festgelegt sind, ein derartiger ist, dass sie sowohl als ich ihn gänzlich und aus innerster Überzeugung verwerfen, weil die Ehe, unter anderm, einer der beiden Parteien des Kontraktes von Gesetzeswegen Macht und Kontrolle über die andere Person, deren Eigentum und Aktionsfreiheit unabhängig von ihrem eigenen Wünschen und eigenem Willen einräumt, und da das Gesetz mir keine Handhabe gibt, um mich dieser Rechte zu begeben (was ich gewisslich tun würde, wenn eine derartige mich bindende Erklärung gesetzlich abgegeben werden könnte), so halte ich es für meine Pflicht, einen formellen Protest gegen die existierenden Ehegesetze, sofern sie derartige Rechte einräumen, zu erheben, und ich erkläre feierlichst, dass ich in keinem Fall und unter keinen Umständen je von diesem Rechte Gebrauch machen werde. Und im Falle einer Heirat zwischen Mrs. Taylor und mir erkläre ich, dass es mein Wille und meine Absicht, sowie die Bedingung des Verhältnisses zwischen uns ist, dass sie in jeglicher Beziehung ihre absolute Handlungsfreiheit behält und absolut über sich selbst und über das, was ihr gehört oder gehören wird, verfügen kann, genau so, als wenn überhaupt keine Heirat stattgefunden hätte, und ich leugne und weise absolut jeden Anspruch zurück, dass ich infolge einer Heirat irgend welche Rechte erworben hätte.“

Aus „10 Gebote der Freiheit“.

Bündnerisches Volksblatt für Landbau und Gewerbe.

Nr. 11. Chur, 16. Dez. 1845.

7. Gebot.

Du sollst das Weib als deinesgleichen schätzen,
Kein Wesen ist dem Manne „unterthan“
Du sollst das Recht nicht am Geschlecht verletzen,
Denn offen Allen steht der Bildung Bahn!
Du sollst dem Weib das Wirken nicht verwehren,
Zum Heil der Menschheit, welcher Art es sei,
Manch weiblich Herz kann Mut und Kraft dir lehren,
Das ganze weibliche Geschlecht ist frei. ?